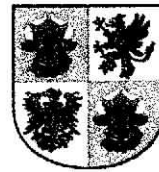


**Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

gegen Empfangsbekanntnis



Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Az. [REDACTED]

Schwerin, 10.02.2023

Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 05.10.2022: Geplante Ansiedlung eines Center Parcs auf der Halbinsel Pütznitz

Ihr Widerspruch vom 31.01.2023, Posteingang: 06.02.2023



1. Ihren eingelegten Widerspruch vom 31.01.2023 gegen meinen Bescheid 18.01.2023 weise ich zurück.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit Ihrem Widerspruch wenden Sie sich gegen meinen Bescheid vom 18.01.2023, mit dem ich Ihrem Antrag auf Informationszugang durch Übersendung von 372 Seiten entsprochen habe.

Ihr zulässiger Widerspruch, über den ich gemäß § 73 Absatz 1 Nummer 2 VwGO zu entscheiden habe, ist unbegründet.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588 0
Telefax: +49 385 588 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de

Zu Ziffer 1:

Punkt 1: Sie sind der Ansicht, dass das Protokoll zum Gespräch zwischen Herrn Minister Meyer und Vertretern des Unternehmens Center Parcs am 18.08.2022 fehlen würde.

Das ist nicht der Fall.

Das Gespräch zwischen Herrn Minister Meyer und den Unternehmensvertretern fand am 18.08.2022 in einer zwanglosen Atmosphäre im Rahmen des Sommerempfanges der Landeswirtschaftsfördergesellschaft Invest in Mecklenburg-Vorpommern GmbH statt. Ein Protokoll bzw. eine Niederschrift wurden darüber nicht angefertigt.

Punkt 2: Es würden Protokolle anderer IMAG-Sitzungen fehlen.

Das ist nicht der Fall.

Sie haben Ihr Auskunftersuchen ab dem 01.01.2019 terminiert. Unterlagen, Protokolle etc, die vor diesem Stichtag abgefasst wurden, waren Ihnen demnach nicht bereitzustellen. Die bereitgestellten Unterlagen aus dem Zeitraum nach dem 01.01.2019 wurden wegen enthaltener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zuvor den beteiligten Dritten mit der Bitte um Freigabe übersandt. Nur entsprechend freigegebene Unterlagen, zum Teil unter der Maßgabe von Schwärzungen, wurden Ihnen übersandt.

Punkt 3: Sie tragen vor, dass die Präsentation zum 18.08.2022 auf den Seiten 26 bzw. 30 keine Gründe für eine Geheimhaltung bzw. Geschäftsgeheimnisse erkennen lassen würden und deshalb nicht hätten geschwärzt werden müssen.

Das ist nicht der Fall.

Der beteiligte Dritte (Hier: das Unternehmen) hat die Freigabe nur unter der Maßgabe der Schwärzung der Daten erteilt.

Punkt 4: Die übersandten Unterlagen würden 2 nahezu identische Präsentationen für den 18.08.2022 enthalten, die Ihnen fälschlicherweise übersandt wurden, insofern sei die Kostenfestsetzung neu vorzunehmen.

Das ist nicht der Fall.

Sie hatten die Übersendung sämtlicher Unterlagen seit dem 01.01.2019 beantragt. Zudem sind die beiden Präsentationen nicht identisch, wie schon allein daraus ersichtlich ist, dass eine Präsentation sich über 36 Seiten erstreckt, die andere Präsentation lediglich über 34 Seiten. Einer erneuten Kostenfestsetzung bedarf es demzufolge nicht.

Ihr Widerspruch war daher zurückzuweisen.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 13 IFG M-V i.V.m. § 1 IFGKostVO M-V i.V.m. Nummer 4 der Anlage 1 zur IFGKostVO M-V fallen keine Kosten an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen meinen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323A, 19055 Schwerin, erheben.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass auch eine Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unter den Voraussetzungen des § 14 IFG M-V möglich ist. Die Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction covering the signature and name of the official.